

Andrea Jäckle
Steggasse 2
72511 Bingen
07571 681067
andrea.jaeckle@kiap.de

31.07.2015

Positionspapier zur Stärkung der Kinderrechte und der Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien (BAG KiAP e.V.) bestehen folgende konkrete Forderungen:

Oberstes Ziel einer Reform des Pflegekinderrechts ist die Ermöglichung und Sicherung von Beziehungskontinuität. Sie muss ausschließlich kindzentriert erfolgen.

Zu fordern sind folgende normative Änderungen:

Bindungskontinuität

Einführung einer zivilrechtlichen Absicherung der "auf Dauer angelegten Lebensperspektive" im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 37 SGB VIII durch das Familiengericht auf Antrag von Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern oder Jugendamt.

Anforderung an eine Reform :

Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung der Dauerpflege durch das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag ermöglicht.

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Andrea Jäckle
Steggasse 2
72511 Bingen
07571 681067

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

Vorstand

Vorsitzende: Andrea Jäckle
stellv. Vorsitzende
Sybille Laurischk, Irm Wills
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS



Beteiligungsrechte der Pflegeperson:

Wir fordern die Einräumung einer förmlichen, verfahrensrechtlichen Beteiligtenstellung für Pflegeeltern in allen das Pflegekind betreffenden Verfahren und die **“kann“** Bestimmung im § 161 FamFG in eine **“ist“** Bestimmung umzuwandeln.

Pflegeeltern als geeignete ehrenamtliche Einzelvormünder

In der Regel sind Pflegeeltern die geeigneten Einzelvormünder, weil Rechte und Pflichten zusammengehören und die ehrenamtliche Einzelvormundschaft Vorrang vor der Amtsvormundschaft hat.

§ 1887 BGB sollte ergänzt werden durch folgenden Absatz:

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege ist die Bindung des Kindes an die Pflegeperson bei der Auswahl des Pflegers/Vormunds **vorrangig** zu berücksichtigen.

Die örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit hat sich am Lebensmittelpunkt des Kindes zu orientieren.

Es müssen verlässliche Regelungen für die Zuständigkeit erhalten bleiben, wie dies in §86.6 SGB VIII geschieht oder die von BAG KiAP und anderen Verbänden favorisierte Lösung der dauerhaften Zuständigkeit des vermittelnden Jugendamtes eingerichtet werden.

Pflegekinderfachdienst mit Fallzuständigkeit

Einforderung eines Pflegekinderfachdienstes mit Fallzuständigkeit. Die Anforderungen an qualifizierte Fachkräfte im Pflegekinderfachdienst sollten sich an den Anforderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes mit Fallzahlbegrenzung orientieren.

Kindlicher Zeitbegriff

Zeitliche enge Begrenzung der Verweildauer von in Obhut genommenen Kindern (§ 42 SGB VIII) in Bereitschaftspflege und Einrichtungen, angepasst an das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes im Sinne des Kindlichen Zeitbegriffs

Differenzierung der Umgangsregelung für traumatisierte oder dauerhaft fremdplatzierte Kinder

Keine generelle gesetzliche Vermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang nach/bei Kindeswohlgefährdung (wie § 1626 Abs. 3 BGB für Kinder getrennt lebender Eltern annimmt), sondern Ergebnisoffenheit bei der Prüfung im Einzelfall, d. h. Außerkraftsetzung der Regel-Vermutung in diesen Konstellationen.



Verbleibensantrag §1632 Abs. 4 BGB

Bei einer Verbleibensanordnung sollten die wichtigen Teile des Sorgerechts auf die Pflegeeltern übertragen werden, zum Beispiel Gesundheitsorge, schulische und berufliche Belange und Antragsrecht, weil die Personensorgeberechtigten mit dem Verbleib nicht einverstanden sind und daher in der Regel an der Hilfeplanung nicht mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Andrea Jäckle'.

Andrea Jäckle

1. Vorsitzende